

Benutzungsordnung der Gemeinde Unterensingen für die Nutzung des gemeindeeigenen Grillplatzes (Albvereinsplatz)

Die Gemeinde Unterensingen unterhält den oben genannten Grillplatz als öffentliche Einrichtung, der durch Abschluss eines Nutzungsvertrages zeitlich begrenzt genutzt werden kann. Hierzu hat der Gemeinderat am 26.11.2018 nachfolgende Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1

Zweckbestimmung

Der Grillplatz dient zur Erholung und zur Durchführung von rein privaten Festen. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.

§ 2

Nutzungsberechtigte

Zur Nutzung des Grillplatzes berechtigt sind alle Bürger und Vereine aus Unterensingen und sonstige Gruppierungen, wie Schulen, Kindergärten, Kirchen, unabhängig davon, ob sie aus Unterensingen oder von auswärts sind.

§ 3

Vergabe

Die Vergabe der Termine erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Termin besteht nicht.

§ 4

Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgelegt:

Schulen, Kindergärten, Vereine, Kirchen bis 20.00 Uhr, max. 50 Personen	Gebührenfrei
Schulen, Kindergärten, Vereine, Kirchen ab 20.00 Uhr, max. 50 Personen	50 €
Unterensinger Bürger bis 20.00 Uhr, max. 50 Personen	20 €
Unterensinger Bürger ab 20 Uhr, max. 50 Personen	50 €

§ 5

Schriftliche Bestätigung, Kaution

Der Nutzungsberechtigte schließt bei der Anmeldung einen Nutzungsvertrag, dem ein Abdruck dieser Benutzungsordnung (Allgemeine Geschäftsbedingungen) beigelegt ist. Der Nutzungsvertrag ist während der Benutzung des Grillplatzes bereit zu halten und auf Verlangen der Aufsicht des Platzes vorzuzeigen. Es ist auf Verlangen eine Kaution in Höhe von 100 € bei dem Beauftragten zu hinterlegen, die nach der ordnungsgemäßen Rückgabe des Grillplatzes bzw. der zeitgerechten Beendigung der Grillfeier zurückbezahlt wird.

§ 6

Benutzungsregeln

1. Die Benutzer haben die Einrichtung des Grillplatzes sowie den Platz selbst sorgsam und pfleglich zu behandeln. Die Vorschriften zur Verhütung von Waldbränden sind zu beachten. Zwischen 15. Juni und 31. August ist offenes Feuer grundsätzlich nicht zulässig.
2. Zur Befuerung der Grillstelle darf ausschließlich unbehandeltes Holz oder Holzkohle verwendet werden. Verstöße werden mit einer Vertragsstrafe von 50 € geahndet, die mit der hinterlegten Kaution verrechnet wird.
3. Nach der Benutzung ist der Platz und seine Einrichtungen ordnungsgemäß zu reinigen und zu säubern. Der gesamte Abfall ist zu entfernen und mitzunehmen. Die Gemeinde ist berechtigt, den Platz und die Einrichtungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen zu lassen, wenn die vorstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt werden.
4. Bei der Anmeldung zur Nutzung des Grillplatzes ist dem gemeindlichen Beauftragten die ungefähre Teilnehmerzahl mitzuteilen.
5. Die Nutzung des Platzes ist einschl. evtl. Aufräumarbeiten spätestens um 24 Uhr zu beenden. Sollte dies nicht der Fall sein und die Teilnehmer oder einige von ihnen auch nach 0.30 Uhr noch auf dem Grillplatz anzutreffen sein, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 €, für jede weitere halbe Stunden zusätzlich 25 € fällig, die mit der hinterlegten Kaution verrechnet wird.
6. Musikanlagen, diverse Lautsprecher, Notstromaggregate oder ähnliches dürfen auf den Grillplätzen nicht benutzt werden. Verstöße werden mit einer Vertragsstrafe von 50 € geahndet, die mit der hinterlegten Kaution verrechnet werden.
7. Das Zelten und Übernachten ist nicht gestattet.
8. Hunde sind an der Leine zu führen.
9. Den Anordnungen des Beauftragten ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen ist der Beauftragte berechtigt, eine entsprechende Meldung an die Gemeinde zu geben, diese wird je nach Art und Schwere des Vergehens strafrechtlich gegen den Verursacher vorgehen. Außerdem wird der Verursacher in solchen Fällen von einer nochmaligen Vergabe des Grillplatzes ausgeschlossen.

§ 7

Beauftragter der Gemeinde

Beauftragte der Gemeinde können Angehörige von Verwaltung und Bauhof, der gemeindliche Vollzugsdienst sowie der Jagdnutzungsberechtigte sein.

§ 8 Haftung

Für Schäden, die sich aus der Benutzung des Grillplatzes und seiner Einrichtungen ergeben, haftet der Nutzungsberechtigte sowohl im Verhältnis zur Gemeinde Unterensingen als auch zu Dritten. Die Benutzung des Platzes und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzungsberechtigte stellt die Gemeinde Unterensingen von allen Schadenersatzforderungen frei. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Sie haftet ferner nicht für Unfälle auf dem Grillplatz, es sei denn, dass ein Verschulden der Gemeinde nachgewiesen wird.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Unterensingen, 27.11.2018



Sieghart Friz
Bürgermeister